Landeshauptstadt
Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am
Dienstag, 20.01.2026, 18:30 Uhr,
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str. 4, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Einführung und Verpflichtung des neuen Ortsbeiratsmitgliedes Cara Bohnen

Anträge

2. MVG MeinRad Station mit Lastenrad in der Berliner Siedlung (SPD)

3. Verkehrssicherheit auf der Göttelmannstraße und am Stiftswingert durch Tempo 30 (GRÜNE)

4. Kreuzungsbereich Hechtsheimer Straße/Bodelschwingstraße bei Eis und Schneeglätte (CDU)

5. Tempo 30 an der Philippsschanze (GRÜNE)

6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrenden (GRÜNE)

7. Beschlussvorlagen
   7.1. Bauleitplanverfahren "O 73" (Planstufe II)
   7.2. FNP-Änderung Nr. 13 und Bebauungsplanverfahren "O 53"

Anfragen

8. Instandsetzung/Straßenlaterne (CDU)

9. Verkehrssicherung bei Schnee und Eis (CDU)

10. Umgang mit Hornissennestern in städtischen Bäumen (CDU)

11. Winterdienst auf Nebenstraßen und Bürgersteigen (AfD)

12. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
    12.1. Fahrradzugang von der Salvatorstraße zum Bahnhof römisches Theater (CDU)
    12.2. erg. Antwort zu Anfrage 0401/2025

13. Sachstandsberichte
    13.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1179/2025 SPD Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
    Vorlage: 1589/2025
    13.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0192/2025 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
    Vorlage: 1875/2025

14. Mitteilungen und Verschiedenes
    14.1. Erstürmung der Ortsverwaltung

15. Einwohnerfragestunde gegen 19.30 Uhr

b) <u>nicht öffentlich</u>

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

17. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 14.01.2026

gez. Daniel Köbler, MdL
Ortsvorsteher

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Oberstadt
c/o Simone Bludau

Ö 2

04.01.26

ANTRAG

Betr.: MVG MeinRad Station mit Lastenrad in der Berliner Siedlung

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Mainzer Möbilität zu prüfen, ob in der Berliner Siedlung, fußläufig erreichbar auch für Menschen, die in der Umgebung Carl-Benz-Straße wohnen, ein geeigneter Platz gefunden werden kann um eine MeinRad Station zu errichten. Es sollen Fahrräder sowie Lastenräder angeboten werden.

Begründung:

Die Stationen „Pariser Tor“ und „Kurmainz Kaserne“ sind fußläufig schwer für die Menschen in der Berliner Siedlung und für Menschen, die um die Carl-Benz-Straße wohnen, zu erreichen. Es ist wünschenswert hier das Angebot zu erhöhen, da es eine Alternative zur Nutzung eines Autos innerhalb der Stadt darstellt. Auch wohnen sehr viele Menschen in dieser Umgebung, so wäre es lohnenswert die Wirtschaftlichkeit einer weiteren Station zu prüfen.

gez.
Simone Bludau

Ö 3

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Oberstadt:
Verkehrssicherheit auf der Göttelmannstraße und am Stiftswingert durch Tempo 30

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, durch die Einführung von Tempo 30 auf der Göttelmannstraße und der Straße am Stiftswingert die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Begründung:

Am 03. Januar 2026 jährte sich der tödliche Unfall eines 89 jährigen Mannes, der bei der Benutzung des Fußgängerüberweges auf der Göttelmannstraße nahe der Bushaltestelle am Volkspark ums Leben kam.
Aus diesem Anlass wurde in der Anfrage 0401/2025 der GRÜNEN die Verwaltung um Auskunft zur Unfallhäufigkeit gebeten sowie nach den Ursachen gefragt.
Ergebnis der Anfrage war, dass in den vergangenen 10 Jahren am Stiftswingert 10 Unfälle mit Leichtverletzten, auf der Göttelmannstraße gar 36 Unfälle mit Leichtverletzten, 4 Unfälle mit Schwerverletzten sowie der besagte tödliche Unfall zu verzeichnen waren.
Davon betroffen waren sowohl Fußgänger:innen als auch Fahrradfahrer:innen, 9 Unfälle waren an Zebrastreifen zu verorten.
Die Frage an die Verwaltung, wie die Verkehrssicherheit erhöht werden könne, wurde mit der Prüfung einer Anordnung von Tempo 30 in der Göttelmannstraße im Bereich des Volksparks, die sich vom Viktoriastift bis zum Michelsberg erstreckt, beantwortet.

Der Studienlage zufolge hat Tempo 30 positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen_von_tempo_30_an_hauptstrassen.pdf)

Durch das anliegende Altersheim und die Freizeitmöglichkeiten im Volkspark werden die Göttelmannstraße und die Straße am Stiftswingert häufig durch Kinder und ältere Menschen begangen, befahren oder überquert.
Der Schutz dieser vulnerablen Gruppen ist von besonderer Verantwortung und liegt im gesellschaftlichen Interesse.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mainz, 2026 gez. Natascha Grünebach

Antrag der CDU zur Ortsbeiratssitzung am 20.01.2026

Aufnahme des Kreuzungsbereichs Hechtsheimer Straße/Bodelschwinghstraße als besondere Gefahrenzone bei Eis und Schneeglätte.

Das Wohngebiet zwischen „Oberem Laubenheim Weg/Friedrich-Naumann-Straße und Hechtsheimer Str. (rund um das Gemeindezentrum der Luthergemeinde und des Theresianums) kann aufgrund der Einbahnregelung nur über die Bodelschwingh-Straße verlassen werden. Die Straßen gelten als Nebenstraßen und werden bei Eis und Schnee nicht geräumt.
Im Einbiegerbereich von der Bodelschwinghstraße in die Hechtsheimer Str. - es geht leicht aufwärts- blieben auch am 04.01.2026 noch aufgrund von Eisglätte nach dem Wintereinbruch am Morgen des 02.01.2026 immer wieder Fahrzeuge hängen und mussten angeschoben werden. Die Hechtsheimer Straße ist Vorfahrtsstraße, die auch an Wochenenden gut ausgelastet ist. Die Verkehrsteilnehmer sind gezwungen, an der Einmündung abzustoppen. Eine alternative Route, um das Wohngebiet mit dem Fahrzeug zu verlassen, gibt es nicht.

Antrag an die Verwaltung:

Aufnahme des Einbiegungsbereichs Bodelschwingh-Straße/Hechtsheimer Straße als besondere Gefahrenzone bei Eis- und Schneeglätte



Martina Opitz, CDU

Mitglied des Ortsbeirats

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Antrag an die Verwaltung: Tempo 30 an der Philippsschanze

Die Verwaltung wird gebeten, zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Oberstadt in der Straße „An der Philppsschanze“ ein Tempolimit von 30 km/h einzuführen.

Begründung

Die Straße „An der Philppsschanze“ führt unmittelbar an zwei Schulen (Gutenberg-Gymnasium und Ludwig Schwamb-Grundschule) vorbei und wird entsprechend häufig von Kindern mit dem Fahrrad und zu Fuß genutzt und überquert. Insbesondere zu den Stoßzeiten (Schulbeginn und -ende) kommt es hier häufig zu Pulkbildung sowie zu gefährlichen Bring- und Abholsituationen. Bei Tempo 30 könnten alle Verkehrsteilnehmenden auf potenzielle Gefahren besser reagieren, was die Unfallgefahr verringern würde. Darüber hinaus verkürzt sich bei Tempo 30 für PKW der Anhalteweg und die Aufprallenergie wird verringert, was Unfallfolgen mildert. Die Einführung von Tempo 30 dient also nachweislich der Sicherheit – ein Fakt, der im vergangenen Jahr auch in einer neuen Verwaltungsvorschrift seinen Niederschlag gefunden hat, Diese sieht die Einführung von Tempo 30 auf „hochfrequentierten Schulwegen“ vor, „insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraße)“ (*zitiert nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO*).

Sowohl in der Langenbeckstraße als auch an der Goldgrube gilt Tempo 30. Es wäre also nur konsequent, endlich auch im Straßenabschnitt an der Philippsschanze, die gewissermaßen eine „Lücke“ zwischen den beiden genannten Straßen darstellt, für mehr Sicherheit für alle Verkehrsbeteiligten, insbesondere Schulkinder, zu sorgen.

Mainz, den 11.01.2026

gez. Dr. Sara Mehlmer

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Antrag an die Verwaltung: Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrenden an der Kreuzung Obere Zahlbacher Straße / Langenbeckstraße

Die Verwaltung wird gebeten, zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrenden an der Kreuzung Obere Zahlbacher Straße/ Langenbeckstraße Warnlichter aufzustellen sowie die Grünphasen für querende Fußgänger und Radfahrende zu verlängern.

Begründung

An der Kreuzung Obere Zahlbacher Straße/ Langenbeckstraße kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen durch abbiegende PKW, die kreuzende Fußgänger oder Radfahrende übersehen. So wurden beispielsweise im April vergangenen Jahres zwei Fußgängerinnen, die bei Grün die Obere Zahlbacher Straße überquerten, durch einen Autofahrer verletzt, der von der Langenbeckstraße kommend in die Obere Zahlbacher Straße einbog. An derselben Stelle kam es im November vergangenen Jahres zu einem Unfall durch ein abbiegendes Auto, wobei eine 14-jährige Radfahrerin verletzt wurde.

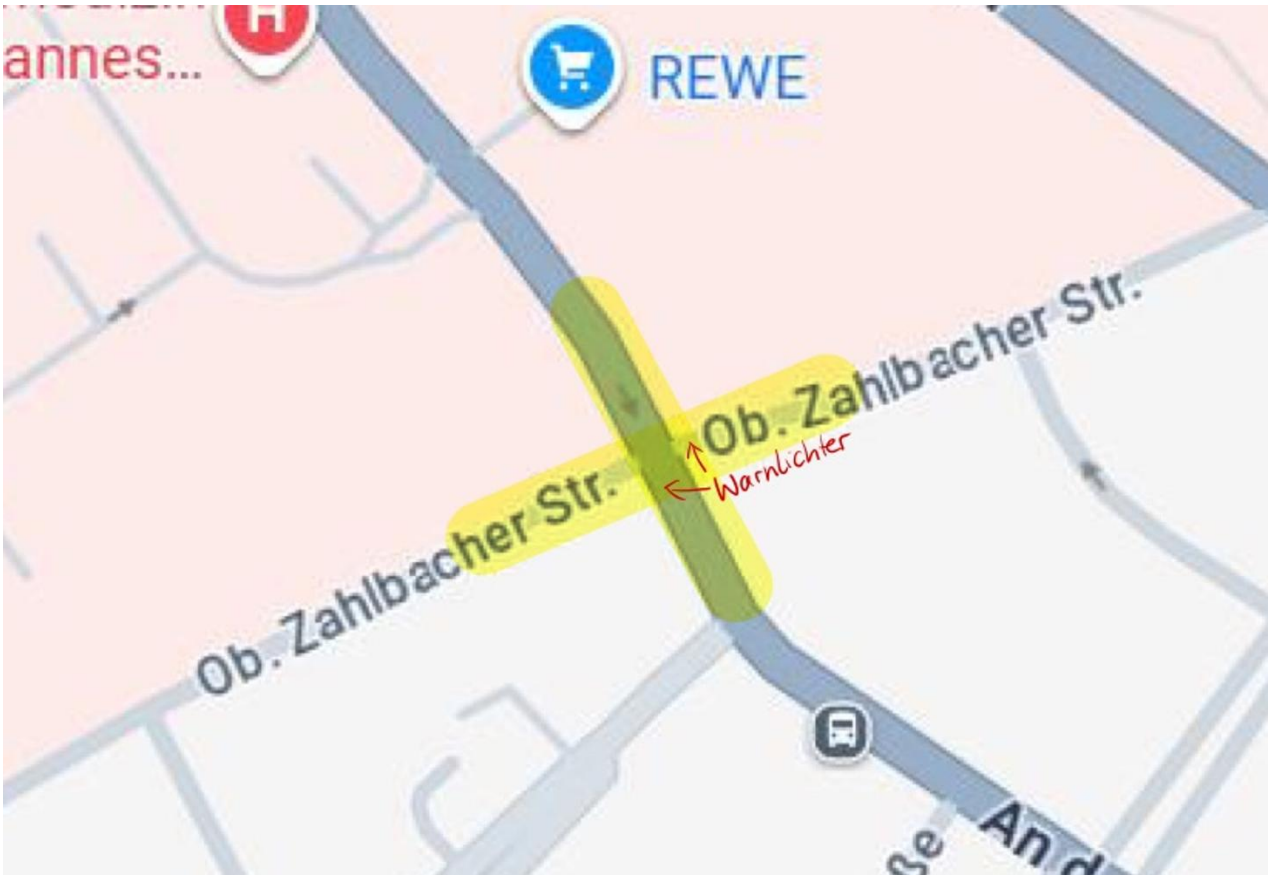
Auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen durch Autos, die von der Oberen Zahlbacher Straße kommend in die Langenbeckstraße einbiegen. Dies hängt auch mit der sehr kurzen Grünphase zusammen, die es nahezu unmöglich macht, die Straße bei Grün zu queren, ohne zu rennen.

Wir halten es daher für notwendig, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die genannte Kreuzung sicherer zu machen, darunter das Aufstellen von Warnlichtern, die abbiegende Autos auf querende Fußgänger und Radfahrende hinweisen (siehe Foto im Anhang), sowie eine Verlängerung der Grünphase für Fußgänger und Radfahrende.

Mainz, den 11.01.2026

gez. Dr. Sara Mehlmer

Anhang: Foto


annes...
REWE
Ob. Zahlbacher Str.
Ob. Zahlbacher Str.
Warnlichter

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0015/2026
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 O 73	Datum 05.01.2026	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 13.01.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	20.01.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	22.01.2026	Ö

Betreff:
Bauleitplanverfahren "O 73" (Planstufe II)

Bebauungsplanentwurf "Stadtquartier Görresstraße / Windhorststraße (O 73)"
hier: - Vorlage in Planstufe II
- Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mainz, 07.01.2026

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Die **Verwaltungsbesprechung,** der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** empfiehlt, der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zu dem o. g. Bauleitplanverfahren:

1. die Vorlage in Planstufe II,

2. die Veröffentlichung im Internet, sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein fast vollständig bebautes, städtebaulich und stadtgestalterisch hochwertiges Wohnquartier im Stadtteil Mainz-Oberstadt. Südwestlich des Volksparks gelegen, zählen die überwiegenden Bereiche des räumlichen Geltungsbereiches zur sogenannten "Ketteler-Siedlung".

Die "Ketteler-Siedlung" entstand Anfang der 1920er Jahre und folgt den Prinzipien der Gartenstadtentwicklung. Gartenstadtmodelle des frühen 20. Jahrhunderts waren der städtebauliche Gegenentwurf zur Blockrandbebauung des späten 19. Jahrhunderts. Ziel des Gartenstadtmodells war es, die Bevölkerung mit Wohnraum und zugleich auch mit Licht, Luft und Sonne zu versorgen. Zudem konnten die zwischen der Bebauung liegenden Freiflächen zum Gartenanbau genutzt werden und damit zur Grundversorgung der Bevölkerung beitragen. Mit der Gartenstadtidee entstand folglich in der "Ketteler-Siedlung" eine Bautypologie, die heute noch geprägt ist durch Offenheit und Lichtdurchlässigkeit sowie durch das Zusammenspiel aus Gebäuden, Freiräumen und einer harmonischen Proportionierung der Straßenräume mit einer Vielzahl an grünen Vorgartenzonen. Auf den vormals als Gartenbauflächen angelegten Freiflächen entwickelte sich im Laufe der Zeit ein hoher und dichter Baumbestand mit parkähnlichem Charakter. Heute dienen jene Bereiche als gemeinschaftliche Außenwohnbereiche für die Bewohnerschaft und wirken darüber hinaus gebietsprägend.

Aufgrund der Zunahme des Siedlungsdrucks durch vereinzelte Nachverdichtungsüberlegungen, der steigenden Motorisierung in den letzten Jahrzehnten und aktuell dem damit einhergehenden erhöhten Stellplatzbedarf sowie Tendenzen, die grünen Vorgartenbereiche dauerhaft zu versiegeln und damit im Ergebnis das derzeit noch vorherrschende städtebauliche Gesamtbild aufzuweichen, soll das Bebauungsplanverfahren "O 73" durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist die Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der oben genannten und festgestellten Nachverdichtungstendenzen. Hierbei sollen insbesondere die überbaubaren Grundstücksflächen, das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhen und Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der gewachsenen Quartiersstruktur sowie der bestehenden Grün- und Freibereiche städtebaulich sinnvoll geregelt und planerische Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Quartiers vorgegeben werden. Der Nutzungsart der bestehenden Bebauung und der zukünftigen Entwicklungsziele folgend, sollen im Bebauungsplan "O 73" als Art der baulichen Nutzung "Allgemeine Wohngebiete (WA)" festgesetzt werden. Zudem sollen mit dem Bebauungsplanverfahren "O 73" neben städtebaulichen auch stadtgestalterische Planungsvorgaben für eine gebietsverträgliche Nutzung umgesetzt werden.

2. Bisheriges Bauleitplanverfahren

2.1 Aufstellungsbeschluss/erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für das Verfahren "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" wurde am 30.11.2022 vom Stadtrat der Stadt Mainz mit dem o.g. Ziel gefasst.

Da der räumliche Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022 im Nordwesten um das Flurstück 149, Flur 22 erweitert wurde, fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024 einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße/Windthorststraße (O 73)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22, und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die "Göttelmannstraße" (teilweise),
- im Südosten durch die Grundstücke "Lorenz-Diehl-Straße 2-14" (nur gerade Hausnummern), "Lorenz-Diehl-Straße 22, 32", "Görresstraße 1" und "Adam-Stegerwald-Straße 2-6" (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten durch den eingeschlossenen "Oberer Laubenheimer Weg" (teilweise),
- im Nordwesten durch den eingeschlossenen Fußweg, der die "Heinrich-von-Gagern-Straße" und den "Oberer Laubenheimer Weg" verbindet, die Grundstücke "Windthorststraße 1-11a" (nur ungerade Hausnummern), "Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8" (nur gerade Hausnummern), "Heinrich-von-Gagern-Straße 29", "Am Alten Schulgarten 3", "Göttelmannstraße 41-43b" (nur ungerade Hausnummern) und das zu Erschließungszwecken für die Liegenschaften "Göttelmannstraße 43, 43a und 43b" erforderliche Flurstück 149.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 durchgeführt.

Der Vermerk zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024. Aus der Öffentlichkeit gingen im Zuge dieses Verfahrensschritts insgesamt sieben Stellungnahmen bzw. Anregungen ein.

Der Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ("Anhörverfahren") sowie Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025. Zeit- und inhaltsgleich erfolgte im Zuge dieses Verfahrensschritts auch die Beteiligung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt gemäß § 75 der Gemeindeordnung.

Aufgrund der im Anhörverfahren vorgetragenen Anregungen wurden redaktionelle Anpassungen in den Festsetzungen und Hinweisen vorgenommen. Zudem wurden auf Empfehlung des zuständigen Fachamtes im "WA 3" "nicht-zentrenrelevante Sortimente" ausgeschlossen. Des Weiteren wurde die Planzeichnung hinsichtlich der als "zu erhalten" festgesetzten Bäume gemäß den Vorgaben des Baumgutachtens entsprechend fortgeschrieben.

Der Vermerk über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

3. Plansicherungsinstrumente

3.1 Zurückstellung des Baugesuches

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss am 30.11.2022 die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens "Heinrich-von-Gagern-Straße 26" gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt.

Die Zurückstellung um 12 Monate war aufgrund der beabsichtigten Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "O 73" im Zusammenhang mit der Veränderungssperre "O 73-VS" und der dadurch ergebenden Zeit- und Verfahrensabläufe angemessen und erforderlich.

Der Bauantrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

3.2 Erlass der Veränderungssperre und Verlängerungen der Veränderungssperre

Da der Zeitraum der Zurückstellung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nicht ausreichend war, wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre "O 73-VS" wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2022 beschlossen und ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 03.03.2023 in Kraft getreten.

Da das Bauleitplanverfahren bis zum Zeitpunkt der zweijährigen Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 73-VS" nicht abgeschlossen werden konnte, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2025 die erste Verlängerung der Veränderungssperre "O 73-VS/I" gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 16 BauGB beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB kann die Dauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr nochmals verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Besondere Umstände lagen für das Bauleitplanverfahren "O 73" insofern vor, als dass die vorherrschenden Rahmenbedingungen innerhalb des nahezu vollständig bebauten Plangebietes zu einem komplexen fachlichen Abstimmungsbedarf und damit zu einer zeitlichen Verzögerung innerhalb des Verfahrens geführt haben. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 73-VS" gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 16 BauGB als Satzung "O 73-VS/II" beschlossen.

Die Veränderungssperre "O 73-VS/II" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Stadtquartier Görresstraße /Windthorststraße (O 73)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

4. Erhaltungssatzung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes enthält der Bebauungsplan "O 73" eine integrierte Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Dabei umfasst der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung die straßenbegleitende Bebauung der sogenannten "Ketteler-Siedlung" entlang der "Heinrich-von-Gagern-Straße", "Görresstraße" sowie "Windthorststraße" und ist durch zeichnerischen Eintrag in der Planzeichnung des Bebauungsplanes "O 73" festgelegt. Ziel der Erhaltungssatzung ist es, die städtebauliche Struktur der sogenannten "Ketteler-Siedlung" und den damit verbundenen ortsbildprägenden Charakter zu erhalten.

5. Weiteres Verfahren

Der Bebauungsplanentwurf "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" soll in "Planstufe II" beschlossen werden.

Zudem soll beschlossen werden, den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Fragen

Im Zuge des Anhörverfahrens sind seitens der städtischen Fachämter keine Anregung zu geschlechtsspezifischen Fragen vorgebracht worden. Es sind keine durch die Planung ausgelösten geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

7. Kosten

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes "O 73" werden keine Kosten verursacht, da es sich bei dem Plangebiet um ein vollständig erschlossenes Wohngebiet handelt und dahingehend keine Maßnahmen erforderlich werden.

Anlagen:

- *Bebauungsplanentwurf "O 73" mit textlichen Festsetzungen in "Planstufe II"*
- *Entwurf der Begründung in "Planstufe II"*
- *Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ("Anhörverfahren")*
- *Artenschutzrechtliche Prüfung*
- *Baumerfassung*
- *Umweltbericht*

Ö 7.2

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0020/2026
Amt/Aktenzeichen 61/61 20 02 Ä 13 + 61 26 O 53	Datum 06.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.01.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	20.01.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	22.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff:
FNP-Änderung Nr. 13 und Bebauungsplanverfahren "O 53"

a) Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"
hier: - erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Vorlage in Planstufe II
- Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Bebauungsplanentwurf " Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"
hier: - erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Vorlage in Planstufe II
- Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.01.2026

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 13.01.2026
gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der **Stadtvorstand,** der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt,** der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen:

zu a) 1. den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. die Vorlage in Planstufe II,
3. die Veröffentlichung im Internet sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

zu b) 1. den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. die Vorlage in Planstufe II,
3. die Veröffentlichung im Internet sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Rahmenplan 2002
Im Jahre 2002 hatte sich erstmals die Aufgabe der militärischen Nutzung in der Generalfeldzeugmeister-Kaserne" (kurz: "GFZ-Kaserne") abgezeichnet. In einem ersten städtebaulichen Rahmenplan aus dem Jahre 2003 wurden die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung vom Bauausschuss festgelegt. Die Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgte jedoch zu dieser Zeit noch nicht.
Mit der Errichtung des Forschungs- und Bürogebäudes der Firma BioNTech im Jahre 2011 auf einem vorzeitig aus der militärischen Nutzung entlassenen Teilgrundstück im nördlichen Teil des Plangebiets konnte das Unternehmen am Standort Mainz gehalten werden. Damit erfolgte ein erster wichtiger Schritt in Richtung Konversion der "GFZ-Kaserne".

Fortschreibung Rahmenplan 2017
Im Jahre 2016 wurde das Stadtplanungsamt vom Stadtrat beauftragt, den Rahmenplan aus dem Jahr 2003 fortzuschreiben und an die aktuellen Gegebenheiten (z. B. Erweiterungsoptionen für das Unternehmen BioNTech) anzupassen. Der Stadtrat hatte daraufhin in seiner Sitzung am 29.11.2017 den fortgeschriebenen städtebaulichen Rahmenplan "Konversionsmaßnahme GFZ-Kaserne (O 53)" beschlossen und die Verwaltung weiterbeauftragt, auf dieser Basis einen städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerb durchzuführen.

Wettbewerb 2018-2019
Der Planungswettbewerb wurde im Jahr 2018 als städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb ausgelobt. Das Preisgericht hatte am 23.08.2018 den Wettbewerbsbeitrag der Architekten Hähnig Gemmeke mit Stefan Fromm Landschaftsarchitekten aus Tübingen mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Der Entwurf wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss am 30.08.2018 vorgestellt. Nach Überarbeitungsphasen hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2019 dann die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des weiterentwickelten Wettbewerbsergebnisses das Bauleitplanverfahren "O 53" durchzuführen. Zudem fasste der Stadtrat in gleicher Sitzung einen erneuten Aufstellungsbeschluss und hatte den Bebauungsplanentwurf "O 53" sowie die Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes in "Planstufe I" beschlossen.

Entwicklungsflächen für Biotechnologie
Aus intensiven Abstimmungsprozessen mit dem im Plangebiet bereits ansässigen Unternehmen BioNTech im ersten Quartal 2021 resultierten Änderungsbedarfe der städtebaulichen Konzeption. So wurden aufgrund von gesteigerten Sicherheits- und Flächenansprüchen die bisherige Entwicklungsflächen für die Biotechnologie im Plangebiet mit dem Ziel der langfristigen Standortsicherung und des Standortausbaus erweitert, insbesondere auch um dem Wissenschaftsstandort Mainz Rechnung zu tragen. Die aus diesem Arbeitsschritt hervorgegangenen wichtigsten Änderungen in der städtebaulichen Konzeption lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die zwei nördlichen an der Straße "An der Goldgrube" liegenden Baufelder wurden für die Biotechnologienutzung räumlich zusammengefasst.
- Im südwestlichen Bereich des Plangebiets entlang der Freiligrathstraße wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, weitere Biotechnologieflächen zu entwickeln.
- Die Erschließung des Quartiers erfolgte aufgrund der Änderungen zwischenzeitlich neben der Freiligrathstraße auch über das nördliche Drittel der Jägerstraße. Diese Änderung wurde im weiteren Verfahren jedoch wieder zurückgenommen, da der Nachweis erbracht wurde, dass der Knotenpunkt "Freiligrathstraße-Plangebiet" ausreichend leistungsfähig ist.

Diese überarbeitete Konzeption wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss in der Sitzung am 17.06.2021 präsentiert und als inhaltliche Grundlage für die weiteren Verfahrensschritte beschlossen.

Nachverdichtung und Sicherung von mehr Grünbestand

In gleicher Sitzung hat der Bau- und Sanierungsausschuss die Verwaltung zudem beauftragt, das Nachverdichtungspotenzial im Plangebiet aufgrund der weiterhin stetig wachsenden Nachfrage in Mainz nach Wohnraum zu hinterfragen. Hauptaugenmerk galt der Überprüfung der Gebäudehöhen mit dem Ziel, trotz der erfolgten Vergrößerung von Flächenanteilen für die Biotechnologie weiterhin die ursprünglich geplante Anzahl an Wohneinheiten zu generieren. Durch eine dem städtebaulichen Konzept angemessene Erhöhung der Vollgeschosse und eine Änderung der geplanten Wohngebäudetypologien konnte die Anzahl der im Plangebiet neu entstehenden Wohneinheiten trotz einer Vergrößerung der Sondergebietsbauflächen und des gewerblichen Anteils gegenüber dem Wettbewerbsentwurf weitestgehend erhalten werden. Zusätzlich konnte durch geringfügige Verschiebung der inneren geplanten Quartierserschließung im östlichen Teilabschnitt eine grüne Verbindungsachse zwischen zentralem Grünzug und Landwehrweg realisiert werden. Mit dieser Verschiebung können viele Einzelbaumstandorte und zwei flächige Grünbestände gesichert werden.

Ein weiteres Ergebnis dieses Überarbeitungsschritts war die Entwicklung eines sich im Anschluss an den Quartiersplatz in Richtung Süden erstreckenden "Boulevards", der zukünftig neben seiner Erschließungs- und Verknüpfungsfunktion auch die beiden Biotechnologieareale räumlich-funktional verbinden soll. Auch hierdurch konnten weitere Einzelbaumstandorte gesichert werden.

Eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets ergab sich durch die Möglichkeit, das städtische Grundstück südlich des Landwehrweges, welches für den Hundesport genutzt wird, mit in die Planung einzubeziehen. In der Überarbeitung des städtebaulichen Konzeptes wurde für dieses Grundstück ein dringend benötigter eigenständiger Kita-Standort eingeplant.

Auf Grundlage dieser Modifikationen wurde das Bauleitplanverfahren "O 53" fortgesetzt und die hierbei erforderlichen Gutachten erarbeitet bzw. fortgeschrieben.

Umzug der Bundeswehr und Abschluss des Kaufvertrages im Sommer 2025

Im Juni 2023 erfolgte der Umzug der Bundeswehr in die Mainzer Kurmainz-Kaserne und machte den Weg frei für die Rückgabe des Geländes Anfang 2024 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Verwalter militärischer Bundesimmobilien. Mit Abschluss des Kaufvertrages im Juni 2025 zwischen der BImA und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG), die im Auftrag der Stadt die Verhandlungen führte, konnte der Rückgabeprozess letztlich abgeschlossen werden.

Mit der Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "O 53" wird nunmehr die zivile Folgenutzung und Verwertung der Flächen vorbereitet und zukünftig planungsrechtlich gesteuert.

2. Bisheriges Bauleitplanverfahren

2.1 Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mainz ist die Fläche des Plangebietes derzeit als Sondergebiet Bund ("SO Bund") dargestellt. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung des Quartiers muss der gültige Flächennutzungsplan angepasst werden. Hierzu wird das Verfahren zur Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "O 53" wurde am 17.04.2002 gefasst. Darüber hinaus fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2019 einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

Entsprechend der städtebaulichen Konzeption wird das Plangebiet zukünftig am westlichen Rand entlang der Freiligrathstraße sowie am nordöstlichen Randbereich "An der Goldgrube" als "Sonderbaufläche (S)" dargestellt. Für den zentralen Bereich des Plangebiets soll die Darstellung in "gemischte Bauflächen (M)" und "Wohnbauflächen (W)" geändert werden. Flankiert werden die Darstellungen mit der Darstellung von "geplanten Grünflächen", die sowohl die geplante zentrale Grünachse als auch nach Osten und Süden hin die räumliche Einbindung des neuen Quartiers in die Umgebung abbilden. Zudem soll im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 auch der geplante KiTa-Standort südlich des Landwehrwegs sowie die "Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Wasserversorgung" (Trinkwassernotbrunnen) dargestellt werden. Hierzu wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung um diese Fläche erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Mainz und umfasst nun

- im Norden durch die südliche Begrenzung der Straße "An der Goldgrube",
- im Osten durch die Kleingartenanlage entlang der Jägerstraße und durch die östliche Begrenzung der Jägerstraße,
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Geschwister-Scholl-Straße (L 425), die südliche Begrenzung des Landwehrweges sowie durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 1/1, Flur 29 (ehemaliger Hunde-Dressurplatz am Landwehrweg), durch eine von der südlichen Grenze des vorgenannten Flurstücks aus verlängerte Linie durch das Flurstücks 1/11 und durch die östliche Grenze des Flurstücks 1/11, Flur 29 (Trinkwassernotbrunnen),
- im Westen durch die westliche Begrenzung der Freiligrathstraße sowie durch eine durch die Straße "An der Goldgrube" (K 7) bis zur nördlichen Begrenzung der Straße "An der Goldgrube" verlaufenden Linie.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Verfahrensschritte zur Flächennutzungsplanänderung wurden bislang und werden auch weiterhin parallel zum Bebauungsplanverfahren "O 53" durchgeführt.

2.2 Bebauungsplanverfahren "O 53"

2.2.1 Aufstellungsbeschluss/erneuter Aufstellungsbeschluss

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf "O 53" fasste der Stadtrat am 17.04.2002. Darüber hinaus fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2019 einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und vor Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "O 53" um einzelne umliegende Verkehrsflächen geringfügig erweitert. Darüber hinaus wurde der Bereich südlich des Landwehrweges (heutiger Hundedressurplatz und bestehender Trinkwassernotbrunnen) in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen. Bei beiden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen handelt es sich um städtische Grundstücke, die im Bauleitplanverfahren überplant wurden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" liegt in der Gemarkung Mainz (Oberstadt) und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Straße "An der Goldgrube" (K 7) und eine durch die Freiligrathstraße geschnittene Linie,
- im Osten durch eine durch die Straße "An der Goldgrube" (K 7) geschnittene Linie, durch die Kleingartenanlage entlang der Jägerstraße, durch die östliche Begrenzung der Jägerstraße (Wegeführung in

Richtung Osten zur Kleingartenanlage) und der verkehrlichen Anbindung des Landwehrweges an die Adelungstraße sowie eine Teilfläche der Adelungstraße,
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Geschwister-Scholl-Straße (L 425), die südliche Begrenzung des Landwehrweges sowie durch die westliche, südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1/1, Flur 29 (Hunde-Dressurplatz),
- im Westen durch die westliche Begrenzung der Freiligrathstraße einschließlich des Knotenpunktes "Pariser Straße-Freiligrathstraße" sowie durch eine durch die Straße "An der Goldgrube" (K 7) geschnittene Linie (Knotenpunkt "An der Goldgrube"/ Freiligrathstraße).

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden zudem folgende Flächen zugeordnet, die ebenfalls in den Geltungsbereich des "O 53" aufgenommen werden:
- Gemarkung Mainz-Laubenheim, Flur 18, Flurstück 34 (Teilfläche mit einer Größe von 9.081 m²),
- Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 7, Flurstück 19/10 (Teilfläche mit einer Größe von 2.000 m²),
- Gemarkung Mainz-Mombach, Flur 5, Flurstück 480 (910 m²),
- Gemarkung Mainz-Mombach, Flur 5, Flurstück 495/1 (1.214 m²),
- Gemarkung Mainz-Mombach, Flur 16, Flurstück 20/3 (873 m²),.
- Gemarkung Mainz-Mombach, Flur 16, Flurstück 128 (486 m²),
- Gemarkung Mainz-Laubenheim, Flur 7, Flurstück 37 (1.649 m²),
- Gemarkung Mainz-Laubenheim, Flur 7, Flurstück 64 (2.831 m²).

Aus den genannten Ergänzungen ist für beide Bauleitpläne ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

2.2.2 Fachämterkoordinierungen

Im Rahmen einer frühzeitigen Ämterkoordinierung am 29.11.2018 hatten die Fachämter die Gelegenheit, Überarbeitungsbedarfe zum städtebaulichen Entwurf anzumelden. Nach Fortschreibung der städtebaulichen Konzeption wurde die Planung am 20.04.2021 nochmals mit den tangierten städtischen Fachämtern koordiniert. Die Vermerke über die beiden Ämterkoordinierungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

2.2.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung/ Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 19.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021.
Der Vermerk zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.2.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 30.07.2021. Aus der Öffentlichkeit gingen im Zuge dieses Verfahrensschritts insgesamt 13 Stellungnahmen bzw. Anregungen ein.
Der Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.2.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ("Anhörverfahren") sowie Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.09.2025 bis einschließlich 27.10.2025. Im Zuge dieses Verfahrensschritts wurde auch die Beteiligung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt gemäß § 75 der Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufgrund der im Anhörverfahren vorgetragenen Anregungen wurden im Bebauungsplanentwurf "O 53" u.a. folgende Umplanungen vorgenommen und darauf basierend auch ergänzende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplanentwurf "O 53" aufgenommen:

- Verschiebung Kita-Standort:
  Basierend auf der Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Krisenvorsorge, und auf Anregung des 67-Grün- und Umweltamtes bezüglich des südlich des Landwehrweges liegenden Trinkwassernotbrunnens wurde der gesamte Bereich umgeplant. Die geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kita" wurde nach Westen verschoben, um so mögliche Nutzungskonflikte zwischen einem zukünftigen Kita-Außenbereich und dem bestehenden Trinkwassernotbrunnen zu vermeiden. Zudem wurde der geplante Kita-Standort südlich des Landwehrweges planerisch optimiert.

- Ergänzende schalltechnische Untersuchung:
  Aufgrund der Verschiebung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kita" in Richtung Westen und damit einhergehend auch möglicher Kita-Außenbereichsflächen wurde ein weiteres schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Die ergänzenden Untersuchungen wurden erforderlich, da die Kita-Außenbereichsflächen durch die Umplanung näher an die Verkehrslärm-Schallquelle heranrücken. Im Ergebnis wurden die festgesetzte Mindestgebäudehöhe der Kita um einen Meter angehoben und die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert und im Bebauungsplanentwurf entsprechend festgesetzt.

- Sicherung des Trinkwassernotbrunnens:
  Der heutige Einzugsbereich um den Trinkwassernotbrunnen und die Brunnenanlage selbst wurde basierend auf Forderung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Krisenvorsorge, flächig als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Wasserversorgung (Notbrunnen)" festgesetzt.

- Erweiterung von öffentlichen Spielplatzflächen:
  Auf Anregung des Sozialdezernates, Jugendhilfeplanung, wurden die Planentwurf festgesetzten Spielplatzflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen deutlich vergrößert und in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs entsprechend festgesetzt.

- zusätzliche Grünflächen- und Baumbestandssicherung im Bereich Freiligrathstraße-Pariser Tor-Geschwister-Scholl-Straße:
  Auf Anregung des 67-Grün- und Umweltamtes wurde in Abstimmung mit der Verkehrsplanung der geplante Radweg-Bypass zwischen Landwehrweg und Freiligrathstraße geringfügig verschoben, sodass in diesem Bereich weitere stadtbildprägende Einzelbaumstandorte gesichert werden können. Die Sicherung der Planung erfolgt durch zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplanentwurf.

- sowie die Aufnahme der den Eingriffen des Bebauungsplanentwurfes zugeordneten Ausgleichsflächen.

Aufgrund der erforderlich gewordenen Verlagerung des geplanten Kita-Standortes südlich des Landwehrweges in Richtung Westen musste im Nachgang zum "Anhörverfahren" der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 geringfügig erweitert werden. Zudem wird in der Flächennutzungsplanänderung nunmehr neben der bereits im Planentwurf dargestellten "geplanten Fläche für den Gemeinbedarf -Kita-" südlich des Landwehrwegs auch der Bereich des Notbrunnens berücksichtigt und als "Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung -Wasserversorgung-" dargestellt. Mit der Anpassung wird gewährleistet, dass der Bebauungsplan "O 53" aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Der Vermerk über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt gemäß § 75 der Gemeindeordnung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

3. Weiteres Verfahren

Das Verfahren zur Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" sowie das Bebauungsplanverfahren "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" sollen fortgesetzt werden. Hierzu soll für die Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" aufgrund der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden.
Für den Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" soll ebenfalls aufgrund der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Darüber hinaus sollen die vorliegende Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" sowie der Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)" in "Planstufe II" beschlossen werden. Zudem soll beschlossen werden, beide Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Fragen

Einige Aspekte zur Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Anforderungen sind bereits in die Wettbewerbsauslobung eingeflossen. Darüber hinaus sind im bisherigen Verfahren keine weiteren Anregungen zu geschlechtsspezifischen Fragen vorgetragen worden. Die auf Grundlage der beiden zu beschließenden Bauleitpläne zulässigen Vorhaben lösen keine geschlechtsspezifischen Fragestellungen aus.

5. Kosten

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz (GVG) wird die Konversion der "GFZ-Kaserne" treuhänderisch für die Stadt Mainz begleiten. Der Treuhandvertrag zwischen der Stadt und der GVG mit den vorgenannten inhaltlichen Zielen und Zwecken wurde vom Stadtrat am 27.09.2017 beschlossen.

Seitens der GVG wurden parallel zum Verfahren bereits grobe Kostenschätzungen für die Entwicklung des neuen Stadtquartiers aufgestellt. Demnach sind für die Baufeldfreimachung rund 10,8 Mio. €/brutto (Rückbau, Wiederverwertung und Entsorgung), für die Erschließung inklusive des Quartiersplatzes und des geplanten Boulevards rund 9,9 Mio. €/brutto sowie für die Herstellung der geplanten Grünflächen inklusive der Spielplatzbereiche rund 1,1 Mio. €/brutto veranschlagt. Zudem werden für die vollständige Umsetzung der im Schallgutachten ermittelten Ansprüche an erforderlichen Schallschutzmaßnahmen rund € 300.000 veranschlagt. Der Ausgabenseite stehen die Einnahmen aus der Vermarktung der neu zu bildenden Grundstücke gegenüber. Die Entwicklung und Vermarktung des neuen Stadtquartiers läuft unter dem Namen "Stadtquartier am Pariser Tor".

Anlagen:

- *Entwurf der Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes in "Planstufe II"*
- *Bebauungsplanentwurf "O 53" mit textlichen Festsetzungen in "Planstufe II"*
- *Entwurf der Begründung in "Planstufe II" zu beiden Bauleitplänen*
- *Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen*
- *Vermerk über die Ämterkoordinierung vom 29.11.2018*
- *Vermerk über die Ämterkoordinierung vom 20.04.2021*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ("Anhörverfahren")*
- *Artenschutzgutachten*
- *Baumgutachten*
- *Verkehrsuntersuchung*
- *Verkehrsuntersuchung Ergänzung*
- *Schalltechnisches Gutachten*
- *Schalltechnisches Gutachten Ergänzung*
- *Regenwasserbewirtschaftungskonzept*
- *Umwelttechnische Untersuchung*
- *Geotechnischer Bericht*
- *Geotechnischer Bericht Analytik*
- *Umweltbericht*

Finanzierung

Anfrage der CDU zur Ortsbeiratssitzung am 20.01.2026

Instandsetzung/Straßenlaterne Nr. 60 im Zitadellenweg/Höhe Römisches Theater/Infobox

Etwa auf der Höhe des Römischen Theaters/Infobox befindet sich an der Straßenlaterne Nr. 60 seit ca. 6 Monaten eine Absperrung. Es erfolgten Bauarbeiten. Ein Loch wurde jedoch bis heute nicht zugeschüttet. Inzwischen ist es überwuchert und nicht mehr genau erkennbar.





Anfrage an die Verwaltung:

Wann ist mit dem Abschluss der Baumaßnahme zu rechnen?

Martina Opitz, CDU

Mitglied des Ortsbeirats

CDU
MAINZ-GRÜNGÜRTEL

Anfrage der CDU-Fraktion

Am 02.01.2026 kam es zu einem Wintereinbruch mit Schnee, aber vor allem mit Eis. Am Sonntag, 04.01.2026 waren die Straßen nach wie vor noch sehr stark vereist und für den Fahrradverkehr ungeeignet. Auch Zuwege zu Haltestellen des ÖPNV und öffentliche Treppen in der Oberstadt waren vereist und nicht nutzbar.

Dies betraf beispielsweise die neue Treppe am Bahnhof Römisches Theater, die Fahrradstraße von Hechtsheim in die Innenstadt (Ebersheimer Weg, Neumannstraße, Parkanlage Drususwall) und schwierige Stellen wir beispielsweise die Einfahrt von der Bodelschwinghstraße in die Hechtsheimer Straße, die die einzige Ausfahrt aus dem Viertel um den Oberen Laubenheimer Weg darstellt und bergauf führt).







Wir bitten aufgrund der Gefahrenlage, die sich aus oben beschriebener Situation ergibt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die Fahrradstraßen „Ebersheimer Weg“, „Neumannstraße“, „Ritterstraße“ nach dem Wintereinbruch nicht von Eis befreit?
2. Gleichzeitig war zu beobachten, dass die Fahrradstrecke auf dem Drususwall in der Grünanlage gereinigt worden war, warum nur dort?
3. Wer ist für die Reinigung der Treppe am S-Bahnhof „Römisches Theater“ verantwortlich? Falls die Verantwortung bei der Stadt liegt, warum wurde nicht gereinigt?
4. Wie beabsichtigt die Stadt zukünftig den von ihr erfolgreich gesteigerten Radverkehr an Tagen mit Schnee- und Eisglätte sicher zu gewährleisten?
5. Wie stellt die Stadt zukünftig sicher, dass sie ihrer gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht auch bei Schneefall und Glatteis zeitnah nachkommt?
6. Wie wird sichergestellt, dass Personal auch in den Randstunden und am Wochenende zur Verfügung steht um Straßen, Wege, öffentliche Treppen etc. eis- und schneefrei zu halten?
7. Gibt es eine Liste mit besonders gefährdeten Stellen, die vorrangig zu räumen/streuen sind? Falls ja, wie wird diese festgelegt und ist diese einsehbar?

8. Wie beurteilt die Stadt die Vorgaben gegenüber den privaten Eigentümern im Verhältnis zu den Verzögerungen bei den städtischen Verantwortlichkeiten?

Melissa Enders Martina Opitz

CDU
MAINZ-GRÜNGÜRTEL

Anfrage der CDU zur Ortsbeiratssitzung am 20.01.2026

Umgang mit Hornissennestern in städtischen Bäumen

In einem der städtischen Bäume in der Straße „Am Gautor“ hängt ein riesiges Hornissennest in der Baumkrone direkt vor den Balkonen der Anwohner.

Anfrage an die Verwaltung:

Wie wird hier grundsätzlich bezüglich der Entfernung verfahren? Erfolgte ein Überprüfung, ob es sich um eine europäische oder asiatische Hornissenart handelt und wie ist ggf. das Ergebnis?



Martina Opitz, CDU

Mitglied des Ortsbeirats

Ö 11

AfD Mainz
im Ortsbeirat Oberstadt

Mainz, 12.01.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 20.01.2026

Winterdienst auf Nebenstraßen und Bürgersteigen

Nach dem durchaus erwartbaren Wintereinbruch kam es vielerorts in der Mainzer Oberstadt zu verschneiten und glatten Nebenstraßen und Bürgersteigen, welche nicht geräumt oder gestreut wurden. In Folge dessen stieg die Sturz- und Verletzungsgefahr gerade für ältere und körperlich beeinträchtige Menschen, zudem wurde hierdurch deren Mobilität deutlich eingeschränkt. Auch stieg die Unfallgefahr für Kraftfahrzeuge, Fahrradfahrer und Passanten erheblich.

Auf der Webseite der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz-Bingen wird zum Thema Winterdienst angegeben, dass die Stadtreinigung Mainz nach einem 4-Stufen-Dringlichkeitsplan streue, Nebenstraßen jedoch nur in Ausnahmefällen gestreut würden. Zudem seien für Bürgersteige und Fußwege ausschließlich die Grundstückseigentümer zuständig.

Ich frage hierzu an:

1. Von welchen städtischen Behörden und/oder privaten Unternehmen wird der Winterdienst im Bereich der Mainzer Oberstadt verrichtet?
2. Wie viele Mitarbeiter und Fahrzeuge sind im Winter 2025/26 regelmäßig zum Zwecke des Winterdienstes im Einsatz bzw. abrufbar? Bitte je nach Verfügbarkeit der Zahlen aufschlüsseln für die Stadt Mainz bzw. die Mainzer Oberstadt.
3. Welche Kriterien sind im 4-Stufen-Dringlichkeitsplan konkret definiert?
4. Lief die Räumung von Straßen im laufenden Winter 2025/26 nach den eigens definierten Ansprüchen/Kriterien bisher planmäßig ab oder kam es zu Verzögerungen bzw. Engpässen? Wenn ja, welche und was war der Grund hierfür?

5. Wieso werden nach Angabe auf der Seite der KAW Nebenstraßen nur in Ausnahmefällen gestreut? Wer haftet im Falle eines Sturzes oder Unfalls mit Sachschaden oder Verletzungsfolgen?
6. Laut Angabe auf der KAW-Seite ist die Räumung von Bürgersteigen und Fußwegen ausschließlich Aufgabe der Grundstückseigentümer.
    a. Aus welchem Grund ist die Winterräumung Aufgabe von Privatpersonen, obwohl der Bürgersteig nicht Teil des Privatgrundstücks ist und der Grundstückseigentümer bereits durch die Grundsteuer erheblich belastet wird? Bitte nennen Sie die Rechtsgrundlage dieser Regelung.
    b. Wie kontrolliert die Stadt Mainz, dass der Pflicht der Grundstückseigentümer zur Winterräumung im ausreichenden Maße nachgekommen wird?
    c. Ergreift die Stadt Mainz im Falle einer mangelhaften Räumung der Gehsteige Maßnahmen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wieso nicht?
7. Plant die Stadt Mainz aufgrund der wiederholten teils starken Wintereinbrüche in den vergangenen Jahren und der teils erheblichen Beeinträchtigungen durch glatte Straßen für die nahe Zukunft Verbesserungen, wie etwa mehr Kapazitäten und Ressourcen für den Winterräumdienst oder größerer Fokus auf Nebenstraßen oder sogar Bürgersteige? Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant und wann werden diese umgesetzt? Wenn nein, wieso nicht?

Gez. Benjamin Steiner

Ortsbeirat für Mainz-Oberstadt

Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0129/2025 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Oberstadt** betreffend
Fahrradzugang von der Salvatorstraße zum Bahnhof römisches Theater (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Ist geplant, eine Fahrradschiene auf der Treppe anzulegen, um Fahrräder über diesen Weg nach oben schieben zu können?
Falls nein, welche Alternative ist für Fahrräder vorgesehen?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist an der neu errichteten Treppe neben dem Aufzug keine Schieberille für Fahrräder vorgesehen. Da der Aufzug neu ist und über eine ausreichende Größe verfügt, sind keine längeren Ausfälle oder Wartezeiten zu erwarten.
Um Konflikte mit dem Fußverkehr zu vermeiden, ist vorgesehen, dass Fahrräder grundsätzlich den Aufzug nutzen.
Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls kann der Weg mit einem kleinen Umweg über den rückwärtigen Bereich des Kinos sowie anschließend durch die Bahnunterführung zur Salvatorstraße fortgesetzt werden.
Sollte es mit der künftigen Erfahrung des Aufzugbetriebs zu häufigeren Ausfällen oder Problemen kommen, wird die Thematik neu betrachtet werden.

Mainz, 15. Dezember 2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 12.1

MAINZ-GRÜNGÜRTEL

Anfrage der CDU zur Ortsbeiratssitzung am 28.01.2025

Fahrradzugang von der Salvatorstraße zum Bahnhof römisches Theater

Die Treppe von der Salvatorstraße zum Bahnhof Römisches Theater wird aktuell neu gebaut. Es wird ein Aufzug neben die Treppe gebaut, um den barrierefreien Zugang zu gewährleiten. Künftig wird der Zugang zum Bahnhof und zur Unterführung in Richtung Cinestar-Parkhaus von vielen Menschen genutzt. Gerade für Fahrradfahrer ist die Anbindung an die Unterführung zum/vom Cinestar-Parkhaus eine Möglichkeit, verkehrsarm zwischen Innenstadt und Oberstadt zu verkehren. Falls der Aufzug stark ausgelastet ist oder nicht funktionieren sollte, wäre eine Alternative für Fahrräder wünschenswert.

Anfrage an die Verwaltung:

Ist geplant, eine Fahrradschiene auf der Treppe anzulegen, um Fahrräder über diesen Weg nach oben schieben zu können?

Falls nein, welche Alternative ist für Fahrräder vorgesehen?

Martina Opitz, CDU

Mitglied des Ortsbeirats

Ö 12.2

Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 24.06.2025

Punkt 17.3 Verkehrssicherheit auf der Göttelmannstraße und Am Stiftswingert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Vorlage: 0401/2025

Hier wüsste man gerne, in welchem zeitlichen Rahmen befindet man sich bei den Planungen. Man spricht von einer kompletten Umstrukturierung der Göttelmannstraße, besteht hier die Möglichkeit, vorab die Tempo 30 Zone zur Verkehrssicherung und im Rahmen des Lärmaktionsplans einzurichten?

Die Verwaltung hat sich bereits in Abstimmung mit der Mainzer Mobilität (MVG) beraten. Dabei wurde erörtert, dass eine streckenweise Einführung von Tempo 30 grundsätzlich möglich erscheint, eine flächendeckende Umsetzung jedoch nicht in Betracht kommt.

Zunächst sind noch Verkehrszahlen zu erheben und unterschiedliche Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Insgesamt spricht sich die Verwaltung jedoch für die Einführung von Tempo 30 aus.

In der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Mainz vom Oktober 2024 wird die Göttelmannstraße nicht als vorrangiger Maßnahmenbereich geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine beschleunigte Umsetzung einer Tempo-30-Zone auf Basis des aktuellen Lärmaktionsplans nicht realisierbar.

Mainz, 22. September 2025

[redacted]

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 13.1

Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 1589/2025
Amt/Aktenzeichen 42/	Datum 27.10.2025	**TOP**

Landeshauptstadt Mainz

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

Beratungsfolge Gremium	**Zuständigkeit**	**Datum**	**Status**
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	20.01.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1179/2025 SPD Ortsbeirat Mainz-Oberstadt.
hier: Denkmal für die Flamingos im Stadtpark der Mainzer Oberstadt

Mainz, 16.12.2025

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt bittet die Verwaltung, eine Möglichkeit zu suchen, wie in geeigneter Form an die Flamingos im Stadtpark erinnert werden kann.

Der Antrag wurde an die Kulturabteilung weitergeleitet, da hier die Zuständigkeit für Kunst im öffentlichen Raum liegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Denkmal im Sinne einer vollplastischen Figur denkbar. Die Kosten für die Umsetzung müssten vollumfänglich durch eine private Initiative getragen werden. Die Kulturabteilung könnte sodann eine Aufstellung nach den Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum prüfen.

Die Verwaltung könnte ein Hinweisschild im Corporate Design der Landeshauptstadt Mainz am Weiher im Stadtpark aufstellen. Dieses Schild könnte mit Fotos und Text zur Historie und der notwendigen Abgabe der Tiere nach Mannheim und Heidelberg versehen werden.

Ö 13.2

Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 1875/2025
Amt/Aktenzeichen 42/	Datum 11.12.2025	**TOP**

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	**Zuständigkeit**	**Datum**	**Status**
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	20.01.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0192/2025 der Franktion Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
hier: Einrichtung einer Stadtteilbücherei

Mainz, 11.12.2025

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Zur Öffentlichen Büchere-Anna Seghers gehören derzeit fünf Stadtteilbüchereien in Gonsenheim, Hechtsheim, Mombach, Weisenau und Lerchenberg. Sie gehen teilweise auf eigenständige Ortsbüchereien zurück, die ab 1900 gegründet wurden und später als Zweigstellen der Öffentlichen Bücherei geführt wurden.

Alle Stadtteilbüchereien wurden ab 2015 zu Familienbibliotheken umgestaltet, deren Angebot sich schwerpunktmäßig an Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit und deren Eltern richtet. Im Jahr 2024 verzeichneten vier Stadtteilbüchereien insgesamt 41.135 Besuche und fast 160.000 Ausleihen. (Die Bücherei Weisenau blieb aufgrund eines Wasserschadens geschlossen und konnte erst 2025 in einem Provisorium wieder eröffnet werden.)

Die Stadtteile Bretzenheim, Drais, Ebersheim, Finthen, Hartenberg/Münchfeld, Laubenheim, Marienborn und Oberstadt wurden bis 1996 durch eine Fahrbücherei (Bücherbus) versorgt mit wöchentlichem Halt in den genannten Stadtteilen. Seit dem Wegfall der Fahrbücherei gibt es in diesen Stadtteilen kein kommunales Bibliotheksangebot mehr.

Derzeitige Bibliotheks-Versorgung der Oberstadt

Mit hoch zu schätzendem ehrenamtlichem Engagement werden derzeit von der katholischen Gemeinde St. Alban und der evangelische Luthergemeinde öffentliche Büchereien angeboten. Hier ein Auszug aus der Deutschen Bibliotheksstatistik vom Jahr 2024:

	Öffnungsstunden / Woche	Medien insgesamt	Medien Zugang	Besuche	Entleihungen
Kath. öffentliche Bücherei St. Alban	3	1.972	156	1.950	3.343
Ev. Bücherei der Luthergemeinde	4	2.280	185	2.004	3.842

Mit 23.314 Einwohnern ist die Oberstadt zahlenmäßig in etwa mit Gonsenheim vergleichbar, wo 25.156 Menschen wohnen. Deshalb hier ein Auszug aus der Jahresstatistik der Stadtteilbücherei Gonsenheim

	Öffnungsstunden / Woche	Medien insgesamt	Medien Zugang	Besuche	Entleihungen
Stadtteilbücherei Gonsenheim	15,5	15.458	1.442	19.700	74.818

Die Zahlen der kirchlichen Büchereien und der Stadtteilbücherei sind nicht vergleichbar. Die beiden kirchlichen Büchereien sind Teil der Kirchengemeinde, versorgen die Menschen in ihrem Einzugsgebiet und können, was Öffnungszeiten und Medienangebot betrifft, auf deutlich weniger Ressourcen zurückgreifen als die kommunale und hauptamtlich geführte Stadtteilbücherei Gonsenheim. Die Darstellung der Zahlen soll die Wertschätzung für die Arbeit der beiden kirchlichen Büchereien in keiner Weise schmälern, sie zeigt jedoch, dass eine kommunale Stadtteilbücherei deutlich mehr Menschen erreichen könnte als dies den beiden kirchlichen Büchereien möglich ist. Kirchliche und kommunale Büchereien würden sich ergänzen.

Der Stadtteil Oberstadt

Als Gesamt-Stadtteil liegt die Oberstadt im neuen Lebenslagenindex der Sozialraumanalyse von 2023 genau im Mittel (Wert = 1,0). Die Berliner Siedlung weist allerdings einen Wert von -1,9 auf, und zeigt damit einen ähnlichen Wert, wie einzelne Viertel in Quartieren der Sozialen Stadt, z.B. Goetheplatz / Neustadt (-1,7). Der Bedarf an Bildungseinrichtungen, die alle Kinder unabhängig von den Möglichkeiten des Elternhauses erreichen, ist hier besonders groß. Insgesamt gibt es in der Oberstadt 16 Kitas, davon 6 städtische sowie 8 Schulen, davon 3 Grundschulen.

Das im Antrag als Standort einer künftigen Bibliothek vorgeschlagene Areal der GFZ-Kaserne liegt zentral im Stadtteil Oberstadt. Von der Berliner Siedlung ist es durch die Pariser Straße getrennt, aber dennoch gut erreichbar.

Profil einer Stadteilbibliothek Oberstadt

Als Familienbibliothek würde die Stadtteilbücherei ihr Angebot schwerpunktmäßig an Familien mit Kindern bis zum Ende der Grundschule richten. Sprach- und Leseförderung für Vorschul- und Grundschulkinder wäre ein zentrales Element des Bibliotheksangebots. Um die Kinder unabhängig von den Voraussetzungen des Elternhauses anzusprechen, würde die Leseförderung in Kooperation mit den Kitas und Grundschulen erfolgen. Ziel wäre es, mit den Sprach- und Leseförderangeboten der Bücherei alle Kinder des Stadtteils in ihrer Kitaphase und in ihrer Grundschulzeit zu erreichen.

Medienangebot

Aus der Einwohnerzahl und der Schwerpunktsetzung der Stadtteilbücherei als Familienbibliothek, ergibt sich ein anzustrebender Zielbestand von 16.850 Büchern und anderen Medien. Starten könnte die Bibliothek mit 12.600 Medien.

(Berechnung:
1,5 Medien pro Einwohner (23.400) ergibt 35.100 Medien,
minus 20% online-Medien ergibt 28.080,
davon 60 % wegen Schwerpunktsetzung ergibt 16.850 Medien als Zielbestand.
Start mit 75% ergibt 12.600 als Startbestand.)

Anzustrebende Öffnungszeiten:

Ausleihbetrieb: mindestens 16 Stunden / Woche
Bibliothekspädagogik / Veranstaltungen: mindestens 10 Stunden / Woche

Personalbedarf

- **Ein:e Bibliothekar:in: 39 Stunden / Woche**
    - Beratung während der Öffnungszeiten: 16 Stunden / Woche
    - Bibliothekspädagogik / Leseförderung inkl. Vorbereitung: 13 Stunden / Woche
    - Kontaktarbeit / Koordination / Konzeptionelle Bestandspflege: 10 Stunden / Woche

- **Ein:e Fachangestellte:r für Medien und Informationsdienste: 35 Stunden / Woche**
    - Service: 16 Stunden / Woche
    - Vor- / Nachbereitung (Regalordnung etc.) 12 Stunden / Woche
    - Veranstaltungen**:** 7 Stunden / Woche

Raumbedarf

520 qm gemäß. „Handreichung Bau und Ausstattung Öffentlicher Bibliotheken", Berechnung für kleine Bibliotheken.

Raumprogramm:

- geschützter Kleinkindbereich
- Bereich für Vorschul- und Grundschulkinder
- Bereich für begleitende Eltern: Romane, Ratgeber und ergänzende Sachliteratur
- Räumlichkeiten für bibliotheks- und medienpädagogische Angebote

Insgesamt sollen Räume mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen, in denen sich Familien, Kitagruppen und Schulklassen wohlfühlen und gemeinsam Zeit verbringen.

Kosten

300.000 Euro für die Einrichtung gemäß obigem Raumprogramm.

210.000 Euro für den Medien-Grundbestand.
(Grundbestand für Kinder: 9.450 ME x 14,5 Euro (aktueller Durchschnittspreis) = 137.000 €
Grundbestand für Erwachsene: 3.150 ME x 21,00 € (aktueller Durchschnittspreis) = 66.150 €)

Daraus ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von 510.000 Euro.

Laufende Kosten:

Personalbedarf:	eine volle Stelle TVOED 9b eine Stelle mit 35 Wochenstunden TVOED 7
Laufender Medienetat:	15.000 Euro jährlich

Kosten für Miete oder Kauf von Räumlichkeiten sind darin nicht enthalten**.**